

vor dem Staatlichen Vertragsgericht behandelt.

„Das Wirtschaftsrecht ist jedoch nicht der einzige Rechtszweig, dem die Leitungs- und Planungsverhältnisse der sozialistischen Wirtschaft als Regelungsgegenstand zugrunde liegen. Das sozialistische Recht wirkt vielmehr in seiner Gesamtheit in diesem gesellschaftlichen Bereich.“³¹

Was das Verwaltungsrecht betrifft, das die vollziehend-verfügende Tätigkeit mit den für alle Organe des Staatsapparates geltenden Grundsätzen regelt, so wenden sich seine Normen auch an Wirtschaftseinheiten und deren Leiter. Das drückt sich insbesondere in verbindlichen Einzelentscheidungen - wie Standort- und Baugenehmigungen, Auflagen, verwaltungsrechtlichen Sanktionen - aus, die auf der Grundlage verwaltungsrechtlicher Normen getroffen werden. Gleichzeitig sichert das Verwaltungsrecht mit seinen typischen Mitteln die Komplexität der gesellschaftlichen Prozesse sowie das effektive Zusammenwirken zweigleitender, funktionaler und territorialer Organe des Staatsapparates, und zwar sowohl in der Wirtschaft als auch in allen anderen gesellschaftlichen Bereichen. Es dient damit der Verwirklichung der Einheit von Wirtschafts- und Sozialpolitik. Wie die Praxis beweist, nimmt die Verflechtung zwischen den einzelnen Rechtszweigen zu. Das gilt auch für die Verknüpfung von wirtschafts- und verwaltungsrechtlichen Regelungen bei der Durchsetzung der ökonomischen Strategie auf dem Weg der umfassenden Intensivierung.

Enge Wechselbeziehungen bestehen auch zwischen Verwaltungsrecht und *LPG-Recht*, für das das genossenschaftliche Eigentum von bestimmendem Einfluß ist.

Das LPG-Recht regelt „die auf den kollektiven Eigentumsverhältnissen an den Produktionsmitteln beruhenden gesellschaftlichen Beziehungen der Genossenschaftsbauern in den LPG und deren kooperativen Organisationsformen sowie die Beziehungen der LPG im Rahmen der kooperativen Organisationsformen“³².

Das Verwaltungsrecht ist für die Regelung solcher gesellschaftlichen Beziehungen von Bedeutung, die im Prozeß der vollziehend-verfügenden Tätigkeit der Organe des Staatsapparates bei der Leitung und Planung der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft gegenüber den Genossenschaften entstehen. Es bestimmt z.B. die Aufgaben und Befugnisse des Mini-

steriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft und seiner Organe sowie diejenigen der entsprechenden Fachorgane der örtlichen Räte.

Verwaltungsrechtliche Regelungen wirken auch in bezug auf die effektive Nutzung des *Bodens*.

Im Lehrbuch „Bodenrecht“ wird erklärt, daß die Methode der rechtlichen Gestaltung der staatlichen Leitung in bezug auf die Bodenverhältnisse oftmals verwaltungsrechtlichen Charakter trägt (z.B. Beschluß, Verfügung, Auflage, Ordnungsstrafe) und daß auch Bodenstreitigkeiten häufig auf verwaltungsrechtlichem Weg (z. B. Beschwerdeverfahren) entschieden werden.³³

Von großer theoretischer und praktischer Bedeutung sind die Beziehungen zwischen Verwaltungsrecht und *Zivilrecht*.

„Das Zivilrecht gestaltet die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte und Grundpflichten der Bürger weiter aus. Es regelt Beziehungen, die von den Bürgern zur Befriedigung ihrer materiellen und kulturellen Bedürfnisse mit Betrieben sowie untereinander eingegangen werden. Es schützt das sozialistische Eigentum, die Persönlichkeit und das persönliche Eigentum der Bürger“ (§ 1 Abs. 2 ZGB).

Das Zivilrecht regelt gesellschaftliche Beziehungen zwischen Bürgern und Betrieben sowie der Bürger untereinander, für die es charakteristisch ist, daß die Partner in der Regel auf vertraglicher Grundlage handeln. Der enge Zusammenhang von Verwaltungsrecht und Zivilrecht ist aus § 5 ZGB ersichtlich, der als Verpflichtung der staatlichen Organe festlegt, „auf der Grundlage der staatlichen Pläne die erforderlichen Maßnahmen und Entscheidungen zu treffen, um die Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger zu verbessern. Das gilt insbesondere für die Versorgung mit Wohnraum, Konsumgütern und Dienstleistungen, für ein vielfältiges kulturelles Leben sowie die Möglichkeiten für Erholung und Gestaltung der Freizeit.“ Dafür zu treffende Entscheidungen von Organen des Staatsapparates sind meist vollziehend-verfügender Natur. Sie bilden die Grundlage für die Tätigkeit der Betriebe, insbesondere bei der Versorgung der Bürger, und damit für die Gestaltung entsprechender zivil-

31 Wirtschaftsrecht. Grundriß, a. a. O., S. 27.

32 LPG-Recht. Lehrbuch, Berlin 1984, S. 41.

33 Vgl. Bodenrecht. Lehrbuch, Berlin 1976, S. 104 f.